



SV Tungeln 1904 e.V.
 VR 1362, Amtsgericht Oldenburg
 Achtermeerer Str. 16, 26203 Wardenburg
 Telefon (04407) 717358

Beitragsordnung

(gültig ab 01.04.2020)

Vereinsbeitrag	einmalig
Aufnahmegebühr Jugend-, Förder-, Freizeitmitgliedschaft	15,00 €
Aufnahmegebühr Fußball aktiv Herren	30,00 €
Aufnahmegebühr Kanu	15,00 €
Förderbeiträge	monatlich
Fördermitglied	7,00 €
Förderfamilie (max. 2 Erw. & 3 Kinder)	18,00 €
Mitgliedsbeitrag Fußball aktiv	monatlich
Bambini (0-6 Jahre)	6,00 €
Junioren (7-18 Jahre)	11,00 €
Senioren (19-40 Jahre)	16,00 €
Alt-Senioren (ab 41 Jahre)	12,00 €
Freizeitfußballer	10,00 €
Auszubildende/r (bis 21 J., dann Nachweis)	14,00 €
Student/in (bis 25 J., dann Nachweis)	14,00 €
Familie (1 Erw. und 1 Kind)	22,00 €
Familie (1 Erw. und 2 Kinder)	29,00 €
Familie (1 Erw. und 3 Kinder)	36,00 €
Familie (2 Erw. und 1 Kind)	35,00 €
Familie (2 Erw. und 2 Kinder)	42,00 €
Familie (2 Erw. und 3 Kinder)	49,00 €
Mitgliedsbeitrag Kanu	monatlich
Kinder (0-7 Jahre)	5,00 €
Junioren (8-18 Jahre)	7,00 €
Senioren (ab 19 Jahre)	11,00 €
Ehepaare / Lebensgemeinschaften	21,00 €
Auszubildende/r (bis 21 J., dann Nachweis)	7,00 €
Student/in (bis 25 J., dann Nachweis)	7,00 €
Familie (1 Erw. und 1 Kind/Junior)	12,00 €
Familie (1 Erw. und 2 Kinder/Junioren)	14,00 €
für jedes weitere Kind / Junior	2,00 €
Familie (2 Erw. und 1 Kind)	22,00 €
Familie (2 Erw. und 2 Kinder)	24,00 €
für jedes weitere Kind / Junior	2,00 €

§1 Beiträge

- (1) Beiträge werden nur gemäß dieser Ordnung erhoben
- (2) Die Beitragspflicht beginnt im Monat der Aufnahme.
- (3) Pro Mitgliederhaushalt ist ein Einzugskonto für Beiträge zu benennen.
- (4) Fördermitglieder dürfen das Sportangebot nicht nutzen.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (6) Über weitere Ermäßigungen, z.B. aus sportlichen oder sozialen Gründen, entscheidet der Vorstand.

§2 Beitragspflicht / Zahlungspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist bei Volljährigen das Mitglied und bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
- (2) Zahlungspflichtig ist diejenige Person, die erklärt hat, die Beiträge zu zahlen.
- (3) Sollte der Zahlungspflichtige seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, so tritt an seine Stelle der Beitragspflichtige. Im Familienbeitrag treten an die Stelle des Zahlungspflichtigen gesamtschuldnerisch alle volljährigen Mitglieder der Familie.

§3 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Ein Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende.
- (3) Die Pflicht zur Begleichung bestehender Forderungen bleibt davon unberührt.

§4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag ist am letzten Werktag des laufenden Monats fällig und wird grundsätzlich im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen.

§5 Zahlungserinnerung, Mahnung, Vereinsausschluss

- (1) Mitglieder bzw. Zahlungspflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren bzw. bei denen der Einzug nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, werden nach Fälligkeit des Monatsbeitrages schriftlich an ihre Zahlungspflicht erinnert (Zahlungserinnerung). Für eine Zahlungserinnerung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (2) Sollte auch nach einer Zahlungserinnerung innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, wird an das Mitglied bzw. den Zahlungspflichtigen eine Mahnung versandt. Für diese Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (3) Sollte auch nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, kann ein Inkassounternehmen beauftragt bzw. ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden. Die damit verbundenen Kosten sind vom Mitglied bzw. Zahlungspflichtigen zu tragen.
- (4) Über die Folgen aufgrund nicht gezahlter Beiträge (u.a. vereinsinterne Spielsperre, Vereinsausschluss) entscheidet der Vorstand.
- (5) Kosten, die durch einen erfolglosen SEPA-Lastschrifteinzug entstanden sind, sind durch das Mitglied zu zahlen.
- (6) Sonstige Kosten im Rahmen des Mahnverfahren gehen zu Lasten des Mitgliedes bzw. Zahlungspflichtigen.
- (7) Eingehende Zahlungen werden zuerst auf die offenen Forderungen angerechnet, erst dann erfolgt die Anrechnung auf aktuelle Beitragsforderungen.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde am 06.03.2020 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft.